

(3) Zollbefreiungen werden den Konsuln und ihren konsularischen Mitarbeitern im Rahmen des vereinbarten Jahreslimits für die Einfuhr von Gegenständen des persönlichen und dienstlichen Bedarfs gewährt.

Artikel 10

Die Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 finden auf die mit den Konsuln zusammenlebenden Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder entsprechende Anwendung.

III. Amtsbefugnisse der Konsuln

Artikel 11

(1) Die Konsuln nehmen die Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) im Einklang mit dem Völkerrecht und den internationalem Gepflogenheiten wahr.

(2) Die Konsuln können sich in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse an die staatlichen Organe in ihrem Konsularbezirk wenden; sie können bei diesen wegen Verletzung der Rechte und Interessen des Entsendestaates sowie seiner Staatsangehörigen (Bürger und juristische Personen) Einspruch erheben.

Artikel 12

Den Konsuln wird das Recht zuerkannt, die Staatsangehörigen des Entsendestaates, die sich ständig oder vorübergehend in ihrem Konsularbezirk auf halten, zu registrieren. Die Vorschriften der vertragsschließenden Partner über die Meldepflicht bleiben unberührt.

Artikel 13

(1) Die Konsuln sind befugt, den Staatsangehörigen des Entsendestaates Pässe auszustellen.

(2) Die Konsuln erteilen eigenen und fremden Staatsangehörigen sowie Staatenlosen die erforderlichen Visa zum Betreten oder Verlassen des Entsendestaates.

Artikel 14

Die Konsuln nehmen Anträge auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates entgegen.

Artikel 15

Die Konsuln haben das Recht, in den Konsulaten, in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates sowie an Bord der die Flagge oder das Hoheitszeichen dieses Staates führenden Schiffe oder Flugzeuge folgende Handlungen vorzunehmen:

1. Erklärungen von Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen;
2. letztwillige Verfügungen oder einseitige Erklärungen der Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen, zu beglaubigen und zu verwahren sowie deren Schriftstücke in Verwahrung zu nehmen;
3. Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, soweit diese Rechtsgeschäfte den Gesetzen des Empfangsstaates nicht widersprechen. Urkunden über Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Veräußerung von Rechten an im Empfangsstaat gelegenen Gebäuden und Grundstücken kann der Konsul nicht aufnehmen oder beglaubigen;

4. Urkunden über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsangehörigen des Entsendestaates und solchen des

* Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Gebiet des Entsendestaates oder Angelegenheiten betreffen, die auf dem Gebiet dieses Staates erfüllt werden müssen, und diese Rechtsgeschäfte den Gesetzen des Entsendestaates und des Empfangsstaates nicht widersprechen;

5. Unterschriften von Staatsangehörigen des Entsendestaates auf jeder Art von Schriftstücken zu beglaubigen; Schriftstücke, die von den Organen oder Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sowie von Privatpersonen ausgehen, zu legalisieren sowie die Abschriften dieser Schriftstücke zu beglaubigen;

6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen und Amtspersonen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates sowie von Privatpersonen ausgehen, zu beglaubigen;

7. Geld und Wertgegenstände von Staatsangehörigen des Entsendestaates in Verwahrung zu nehmen; die entsprechenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bleiben unberührt;

8. andere Handlungen, die ihnen von dem Entsendestaat übertragen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des Empfangsstaates stehen.

Artikel 16

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Staatsangehörige des Entsendestaates bestellen und in diesen Fällen ihre Tätigkeit beaufsichtigen. Gelangt den Konsuln zur Kenntnis, daß das Vermögen eines Staatsangehörigen des Entsendestaates ohne Verwaltung ist, so können sie dafür einen Vermögenspfleger einsetzen.

Artikel 17

Für die Tätigkeit der Konsuln in Nachlaßangelegenheiten von Staatsangehörigen des Entsendestaates gelten die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen, vom 11. September 1956.

Artikel 18

(1) Die Konsuln und die dazu ermächtigten konsularischen Mitarbeiter können entsprechend dem Recht des Entsendestaates Eheschließungen vornehmen, wenn beide Eheschließenden Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist durch den Konsul über die Eheschließung zu unterrichten.

Artikel 19

(1) Die Konsuln haben das Recht, entsprechend den Vorschriften des Entsendestaates Geburten und Todesfälle von Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beurkunden.

(2) Das zuständige Organ des Empfangsstaates ist über Geburten und Todesfälle durch den Konsul zu unterrichten.